

Zahnsteiner Tageblatt

Erhebt täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigenpreis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1862. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugspreis: durch die Geschäftsstelle oder durch den Postamtbesitzer 1.25 Mark. Durch die Post für ein Haus 1.92 Mark.

Nr. 21

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schickel in Oberlahnstein

Donnerstag, den 27. Januar 1916.

Für die Schriftleitung verantwortlich:
Edmund Schickel in Oberlahnstein.

54. Jahrgang.

Amnestie zu Kaisers Geburtstag.

Die deutschen Erfolge bei Neuville. — Beinahe 1200 Italiener gefangen.

Amtsliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung
betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.

Rom 21. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888/4. August 1914 (Familienunterstützungsgesetz), folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Unterstützungen nach dem Familienunterstützungsgesetz und den Vorschriften dieser Verordnung erhalten im Falle der Bedürftigkeit außer den Familien der im § 1 des Gesetzes aufgeführten Mannschaften die Familien:

- a) der Mannschaften, die sich in Erfüllung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht befinden,
- b) der Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwilligen, § 98, Abs. 2, der Wehrordnung),
- c) der Reichsangehörigen, die an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhindert oder vom Feinde verschleppt worden sind.

§ 2. Auf die nach § 1 des Familienunterstützungsgesetzes und § 1 dieser Verordnung zu gewährenden Unterstützungen haben außer den im § 2 des Familienunterstützungsgesetzes bezeichneten Personen Anspruch:

- a) elternlose Enkel,
- b) Stiefeltern, Stiefgeschwister, Stiefkinder,
- c) die schuldlos geschiedene Ehefrau, der nach § 1578 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Ehemann den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist,
- d) uneheliche, mit in die Ehe gebrachte Kinder der Ehefrau, auch wenn der Ehemann nicht der Vater ist,
- e) Pflegeeltern und Pflegekinder.

Elternlose Enkel über 15 Jahre sowie die im Abs. 1 unter b, d und e aufgeführten Personen haben den Anspruch indessen nur, wenn sie von dem Eingetretenen unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Dienstetritte hervorgerufen ist.

Anspruch auf Unterstützung nach Abs. 1e besteht nur, wenn das Pflegeverhältnis bereits vor Beginn des gegenwärtigen Krieges bestanden hat und kein Entgelt gezahlt wird. Der Anspruch auf Grund anderer Bestimmungen des Familienunterstützungsgesetzes oder dieser Verordnung zusteht.

§ 3. Bedürftigkeit gemäß § 1 des Familienunterstützungsgesetzes und § 1 dieser Verordnung ist anzunehmen

und wenigstens der Mindestsatz zu zahlen, wenn nach der letzten Steuererklärung das Einkommen des in den Dienst Eingetretenen und seiner Familie in den Orten der Tarifklasse E 1000 Mark oder weniger; in den Orten der Tarifklassen C und D 1200 Mark oder weniger; in den Orten der Tarifklassen A und B 1500 Mark oder weniger beträgt.

Sind die tatsächlichen Einnahmen der Unterstützungsberechtigten gegenüber der Steuererklärung wesentlich niedriger oder höher oder besteht keine Steuererklärung, so hat der Lieferungsverband das Jahreseinkommen selbständig festzustellen. Dies gilt nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörden auch für die Bundesstaaten, in denen Einkommensteuer nicht erhoben wird; Elsaß-Lothringen gilt in dieser Hinsicht als Bundesstaat.

Ein Anspruch besteht in der Regel nicht, wenn der in den Dienst Eingetretene mit seiner Familie am Einkommen keinen Ausfall erleidet, oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Unterstützung nicht benötigt wird.

§ 4. Die der Ehefrau zustehenden Mindestbeträge werden auf monatlich 15 Mark, die den sonstigen Berechtigten zustehenden Mindestbeträge auf monatlich 7,50 Mark festgelegt.

Die Verpflichtung des Lieferungsverbandes, im Falle des Bedarfs über die Mindestsätze hinaus das Erforderliche zu gewähren, wird hierdurch nicht berührt.

§ 5. Als gewöhnlicher Aufenthalt (§ 4 des Familienunterstützungsgesetzes) solcher Personen, die sich bei Beginn ihres Unterstützungsanspruchs in Anstaltspflege (Zyren, Blindenanstalten, Krankenhäusern usw.) oder in Familienpflege befinden, gilt der Ort an dem der Berechtigte vor seiner Einlieferung in die Anstalt oder Familie seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Als gewöhnlicher Aufenthalt unehelicher, in öffentlichen oder privaten Anstalten geborener Kinder gilt der Ort, an dem die Mutter vor ihrem Eintritt in die Anstalt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ist die Mutter ein Fürsorgegeling, so ist der Lieferungsverband verpflichtet, aus dessen Bezirk ihre Ueberweisung in Fürsorgeerziehung erfolgt ist.

§ 6. Wechseln die Unterstützungsberechtigten ihren Aufenthalt, so ist die Unterstützung in der bisherigen Höhe auch an dem neuen Aufenthaltsorte weiter zu gewähren, soweit die Verhältnisse des neuen Aufenthaltsortes dies erfordern. Stellt sich bei Prüfung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse heraus, daß die Unterstützung an dem neuen Aufenthaltsorte nicht ausreicht, so ist die Unterstüt-

zung angemessen zu erhöhen, sofern der Aufenthalt aus berechtigten und dringenden Gründen gewechselt ist.

Würde ein Anspruch auf Unterstützung erst durch den Zugang in einen Ort mit höherer Tarifklasse begründet (§ 3), so ist eine Unterstützung nur zu gewähren, wenn der Zugang aus berechtigten und dringenden Gründen erfolgt ist.

§ 7. Die Aufsichtsbehörden über den Lieferungsverband können Anweisungen erlassen, insbesondere auch in geeigneten Fällen die Zahlung der Familienunterstützung anordnen. Sie können diese Befugnis, unbeschadet ihres Rechtes, sie jederzeit selbst auszuüben, auf die gesetzliche Vertretung der Lieferungsverbände übertragen, wenn innerhalb der Lieferungsverbände besondere Kommissionen über die Unterstützungsanträge Beschluß fassen.

In Bundesstaaten, in denen von der Bildung besonderer Lieferungsverbände abgesehen worden ist, wird durch die Landeszentralbehörde bestimmt, welche Dienststellen als Aufsichtsbehörden anzusehen sind.

§ 8. Ist die Unterstützungsspflicht zwischen verschiedenen Lieferungsverbänden streitig, so ist zur vorläufigen Unterstützung vorbehaltlich des Rückgriffs auf den nach § 4 des Familienunterstützungsgesetzes und des § 5 dieser Verordnung verpflichteten Lieferungsverband und bis zu dessen Eintreten der Lieferungsverband verpflichtet, in dessen Bezirke sich der Unterstützungsanspruch zur Zeit der Stellung des Antrages aufstellt.

Streitigkeiten zwischen Lieferungsverbänden über die Frage der Zuständigkeit zur Gewährung der Familienunterstützung nach § 4 des Familienunterstützungsgesetzes und des § 5 dieser Verordnung werden, soweit es sich um Lieferungsverbände desselben Bundesstaates handelt, von der Landeszentralbehörde, soweit Lieferungsverbände verschiedener Bundesstaaten in Betracht kommen, im Wege des Schriftwechsels zwischen der Zentralbehörde dieser Bundesstaaten und, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, nach Artikel 76 der Reichsverfassung unter Ausschluß des Rechtswegs entschieden.

§ 9. Die Vorschriften des Gesetzes vom 30. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 629) finden entsprechende Anwendung, wenn der in den Dienst Eingetretene infolge einer Verwundung oder Krankheit in den Genuß von Militärversorgungsgeldern tritt.

§ 10. Ein Anspruch auf Unterstützung steht den Familien der im § 1 unter c bezeichneten Personen nicht zu, sofern diese infolge strafgerichtlicher Verurteilung dauernd unfähig zum Dienste im Heere und in der Marine sind.

§ 11. Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 5, 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1916 in Kraft. Soweit sie indessen einen Anspruch auf Unterstützung feststellen, der bereits durch Verwaltungsanordnung zuerkannt worden ist,

Der Flüchtling.

Roman von A. Sewferi-Klinger.

Hier zur Lektüre freigegeben. (Nachdruck verboten.)
Hier zur Lektüre freigegeben. (Nachdruck verboten.)
Hier zur Lektüre freigegeben. (Nachdruck verboten.)

Es schien ihm unmöglich, im Bett zu bleiben. Die Arme und Beine schienen ihm nicht mehr zu gehören. Er richtete sich auf. Es ging noch langsam und ungeschickt, aber er war schon mehrmals allein, ohne fremde Hilfe aufgestanden.

Am 1. Januar 1916. Er lag auf dem Bett. Gram und Verzweiflung wühlten ihm übermorgen, doch das Verwundene, dem Vaterlande genügt zu haben, wirkte erlösend und richtete ihn auf. Ein dumpfer Druck blieb trotzdem auf ihm haften, ein fiesliches Unbehagen, das er vergeblich zu bekämpfen trachtete.

Der innere Frieden, der ihm wohl leicht über sein körperliches Unglück hinweggeholfen hätte, fehlte. Er dachte an Claire und seine Stirn umdüsterte sich. Was war aus seinem langjähigen Glück, seinen hochgehenden Hoffnungen auf die Zukunft geworden?

Sahen es ihm nur so, oder hielt er nur noch Scherben in der Hand?

Das Krankenlager hatte ihn humpf und fählos gemacht. Sein Herz war leer und kalt. Nur sein Herz? Bitter suchte er um seinen Mund, wenn er sich Claires Blide vergegenwärtigte.

Seine Hilflosigkeit rührte Claire nicht, schenkte sie im Gegenteil von ihm zurück. Auch sie liebte ihn nicht mehr. Dieser Wahrheit konnte er sich nicht länger verschließen.

Er war den Schlaftrud über und richtete sich an den Krüten auf. Glücklicherweise konnte ihn die Mutter hier nicht hören.

Langsam bewegte er sich bis zum Sessel. Der Teppich am Boden dampfte jedes Geräusch. Die Ampel an der Decke verbreitete ein mildes, gedämpftes Licht.

Durch den Spalt des Vorhangs sah er in den mond- beschienenen Garten hinaus.

Die Erinnerung an einen anderen Abend erwachte in ihm, wo die Blumen dufteten und Claires blonder Kopf an seiner Brust lag. Damals konnte sein Glück keine Grenzen, er glaubte sich eins mit seinem Lieb, und nichts fehlte seiner Seligkeit, als der Gang zum Standesamt und die Weisung der Kirche.

Seitdem hatte sich alles, alles verändert. Das zer- schossene Bein war schuld daran. Oder doch nicht? Vielleicht wäre die jetzt eingetretene Entscheidung zwischen seiner Braut und ihm sowieso gekommen!

Jedenfalls sollte das unmögliche Verhältnis ein Ende nehmen. Er ertrug es so nicht länger. In aller Ruhe und Freundlichkeit wollte er sich mit Claire aussprechen, sie freigeben. Auf welche Weise konnte das am besten geschehen? Das wollte er noch überlegen.

Nebenan im Arbeitszimmer konnte er besser denken, langsam bewegte er sich dorthin. Jeder Schritt bereitete ihm noch Schmerzen.

Doch er achtete nicht darauf. Er fragte sich in dieser Stunde: „Wirst du nicht tiefunglücklich sein, wenn Claire nicht mehr in deiner Nähe ist?“

Wenn die Antwort richtig war, welche sein Herz ihm gab, so mußte die Trennung von ihr eine Erleichterung sein. Und doch, und doch würde auch diese Operation ihm tiefen Schmerz verursachen. Man gibt nicht ohne Widerstreben, nicht ohne Seelqual einen Menschen auf, mit welchem die zartesten Bande uns verknüpfen.

Martin sank erschöpft in einen Ledersessel, welcher am Fenster, dicht neben dem Schreibtisch, nur durch einen Vorhang von diesem getrennt, stand.

Äußerer Gedanken umdüsterten seinen Sinn.

Ran er Claire nicht mehr liebte, sie nicht mehr durch die rosigte Brille trübsener Zärtlichkeit sah, erkannte er mehr und mehr, daß in der schönen Hülle kein edler Kern sich barg.

In Claire war alles leer. Sie hatte weder Interesse an Krankenpflege, noch am Wohlsein, weder für Literatur und Kunst, noch für den Haushalt.

Es fehlte jedes Innenleben und Streben, auch die Liebe und ihre Opferwilligkeit.

Claire war träge und nachlässig. Ach, und er hätte nachlässig, unordentlich angelegene Frauen.

Wie peinliche Stunden hatte Claire ihm durch ihre Indolenz bereitet, noch in der Erinnerung drang Scham- röte in sein Gesicht. Seine verblühten Unterhaltungen ver- lockte sie, den leeren Mahnungen seiner Mutter feste sie verlebenden Spott entgegen. Niemand mochte sie leiden, nur die kläglich und standhaftige Frau Ström.

Vielleicht war die Erziehung schuld an dieser Ver- wahrlosung des Charakters, in der Hausfrau beruhte dieselbe wohl aber auf Veranlagung.

Glück konnte Claire mit ihrem oberflächlichen, jeder Vertiefung unzugänglichen Sinn nicht verbreiten, ebenso wenig ein anderes Herz dauernd fesseln.

Sowohl hatte er geglaubt, daß sie ihm auf ihre Weise heiß und leidenschaftlich zugehen sei. Aber dann erkannte sie wieder so kalt und verschlossen, daß er irre an ihr werden mußte.

Seitdem er als Invalide vom Kriegsschauplatz heim- gekehrt, war sie überhaupt eine andere geworden, seine Hilflosigkeit weckte ihre Teilnahme nicht, vielmehr empfand sie wohl ein Grauen davon.

Im stillen wunderte er sich oft darüber, daß sie noch hier blieb und nicht längst unter einem Vorwand abgereist war. Denn sie mußte ja fühlen, daß ihr Leben keine Rinde hier zurückließ.

Die Stimmung hatte sich bereits so zugewandelt, daß nur Höflichkeit und Selbstbeherrschung umliehante Szenen verhinderte.

Ob sie ihn die Mutter jetzt mit einem so eigenen humorvollen Räuseln an. Er wußte es nicht zu denken, aber eine Abnung sagte ihm, daß sie den Tag mit Freunden begrüßte, an welchem Claire für immer ginge.

Würde es wirklich dahin kommen? Was mochte die Zukunft noch an schwerem Leid für ihn bereiten!

Aus diesen traurigen Gedanken löste ihn ein Geräusch auf.

(Fortsetzung folgt.)

oder soweit eine solche im Sinne des § 5 bereits vorliegt, gilt als Tag des Inkrafttretens der in den Verwaltungsanordnungen bezeichnete Tag oder, wenn ein solcher nicht bezeichnet ist, der erste Tag des auf das Datum der Verwaltungsanordnung folgenden Monats.

Die Bestimmungen des § 4 treten mit Wirkung vom 1. November 1915, die des § 7, 8 mit Wirkung vom 2. August 1914, die des § 9 mit Wirkung vom 20. Oktober 1915, die des § 10 mit Wirkung vom 1. November 1914 rückwirkend in Kraft.

Den Zeitpunkt, mit dem die Vorschriften dieser Verordnung außer Kraft treten, bestimmt der Reichskanzler. Berlin, den 21. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Abt. II c/B. Tg.-Nr. 150.

Bekanntmachung

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hiermit unterjagt, bis auf Weiteres Kupferbleche, die zum Bedecken von Dächern geeignet sind, und kupferne Dachrinnen, sowie Abfälle davon anzulassen.

Ju widerhandlungen gegen dieses Verbot werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1861 bestraft.

Frankfurt (Main), den 22. Januar 1916.

Stellvert. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 26. Januar, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Franzosen versuchten durch eine große Anzahl von Gegenangriffen die ihnen entzogenen Gräben östlich von Neuville zurückzugewinnen; sie wurden jedesmal, mehrfach nach Handgemenge, abgewiesen.

Französische Sprengungen in den Argonnen verschütteten auf einer kleinen Strecke unseren Graben; bei der Höhe 285, nordöstlich La Chalade, besetzten wir den Sprengtrichter, nachdem wir einen Angriff des Feindes zum Scheitern gebracht hatten.

Marineflugzeuge griffen militärische Anlagen des Feindes bei La Panne, unsere Heeresflugzeuge die Bahnanlagen von Loos (südwestlich von Dismuiden) und von Bethune an.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

WTB. Wien, 26. Jan. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Nicht neues.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Am Götzer Brückenkopf nahmen unsere Truppen in den Kämpfen bei Slavija einen Teil der dortigen feindlichen Stellungen in Besitz. Hierbei fielen 1197 Gefangene, darunter 45 Offiziere, und 2 Maschinengewehre in unsere Hände. Auch an mehreren anderen Stellen der Jonzofront nahm die Gefechtsaktivität zu. Angriffe und Annäherungsversuche der Italiener gegen die Podgora, den Monte San Michele und unsere Stellungen östlich von Monfalcone wurden abgewiesen.

Unsere Flieger belegten Unterkünfte und Magazine des Feindes in Borgo und Ala mit Bomben.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die Vereinbarung über die Waffenstreckung des montenegrinischen Heeres wurde gestern um 6 Uhr abends von den Bevollmächtigten der montenegrinischen Regierung unterzeichnet. Die Entwaffnung geht ohne Schwierigkeit vor sich und wurde auch auf die Bezirke von Kolasin und Andrijevica ausgedehnt.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs
u. Ober, Feldmarschalleutnant.

Der türkische Kriegsbericht.

Konstantinopel, 26. Jan. (Nichtamt. Wolff-Tel.) Amtlicher Heeresbericht: An der Fronten unternahm der Feind nach seinen ungeheuren Verlusten bei Gelahia keinen neuen Angriffsversuch. Bei Kut-el-Amara zeitweise ausgesetzter Artillerielampf. In der Nacht zum 18. Januar überfielen wir überraschend mit Erfolg ein feindliches Lager westlich von Korus, töteten zahlreiche Soldaten und erbeuteten eine Menge Vieh. An dieser Front herrschte ausnahmsweise Schneefall, dem starke Kälte folgte. An der Kaukasusfront nichts von Bedeutung außer unwesentlichen Scharmützeln am rechten Flügel nördlich vom Muradluß.

An den übrigen Fronten keine Veränderung.

Die Kämpfe bei Neuville-Arras.

Berlin, 26. Jan. (Tel. Rtr. Bln.) Ueber die letzten Kämpfe im Westen teilt der „Berl. V.-A.“ mit, daß von unserer Seite bei Neuville vier Sprengungen mit Erfolg ausgeführt wurden und daß entstandene Trichter von unseren Leuten besetzt wurden. An einer anderen Stelle, gleichfalls in der Nähe von Neuville, nahmen unsere Truppen drei hintereinander liegende Gräben in Besitz. Es kam hier, wie sich denken läßt, zu heftigen Gegenangriffen der Franzosen, die nicht weniger als achtmal die verlorenen Gräben zurückzugewinnen versuchten, jedoch das erste wie das letzte mal ohne jeden Erfolg. Auch nördlich und südlich von Arras läßt sich von Erfolgen berichten. Unsere Sappeure haben dort Arbeiten von außerordentlich guter Wir-

kung ausgeführt. Sie sind überall bedeutend vorwärts gekommen.

Explosion in einem französischen Arsenal.

WTB. Paris, 26. Jan. Meldung der Agentur Havas: Im hiesigen Arsenal fand heute im Patronen-Sortierraum eine Explosion statt. Fünf Menschen wurden getötet und ungefähr 30 verletzt. Die Explosion ist auf einen Zufall zurückzuführen.

Ein großer englischer Dampfer versenkt.

London, 26. Jan. (Nichtamt. Wolff-Tel.) Meldung des Reuters-Bureaus: Der britische Dampfer „Norfman“ (9000 To.) soll versenkt worden sein.

Wahrscheinlich handelt es sich um den in Lloyd's Register mit 10 750 To. aufgeführten Dampfer „Norfman“.

Schwere Folgen des Fliegerangriff auf Dover.

Aus dem Haag, 26. Jan. (Tel. Rtr. Hbg.) Bei dem Fliegerangriff auf Dover fiel eine Bombe in einen Schuppen, in dem Minen aufbewahrt wurden. Diese Minen explodierten und richteten ungeheure Verwüstungen im ganzen Umkreise an. Die Explosion erfolgte erst fünfzehn Minuten nach dem Fall der Bombe, so daß die in der Nähe weilenden Soldaten und Arbeiter die Bombe anfänglich für einen Verlager hielten. 39 Personen, darunter 1 Offizier und 24 Soldaten, wurden getötet und fünf mit Proviant beladene Güterwagen zerstört. Die Eisenbahngleise wurden aufgerissen und verschiedene kleinere Wohnhäuser stürzten ein, wobei mehrere Frauen und Kinder getötet wurden. Ein im Hafen liegendes kleines Transportschiff wurde gleichfalls von einer Bombe getroffen; das Schiff sank unmittelbar nach der Explosion. In einem Hospital wurden 20 Schwerverwundete aufgenommen.

Die englischen Abwehrflugzeuge waren nicht rechtzeitig zum Aufstieg bereit.

Ein englisches U-Boot an der holländischen Küste gestrandet.

Haag, 26. Jan. (Nichtamt. Wolff-Tel.) Das Marine-Departement teilt mit, daß am 19. Jan. das britische Unterseeboot „D. 6“ infolge eines Konstruktionsfehlers in den friesischen Inseln zwischen Schiermonnikoog und Ameland, ungefähr 2½ Seemeilen innerhalb der niederländischen Territorialgewässer, gestrandet ist. Alle Versuche der holländischen Marine, das Fahrzeug flott zu machen, waren vergebens. Die niederländische Regierung hat beschlossen, die auf niederländischem Gebiet gerettete Besatzung, und falls die Bergungsversuche glücken, auch das Fahrzeug zu internieren.

Dieser Beschluß stützt sich auf Artikel 3, 4 und 5 der niederländischen Neutralitäts-Erklärung. Artikel 4 lautet: Kriegsschiffe oder damit gleichgestellte Fahrzeuge der Kriegsführenden, die im Widerspruch zu den Vorschriften des Artikels 4 stehen, dürfen vor Ende des Krieges das Gebiet nicht verlassen. Artikel 5 enthält einige Ausnahmen, die auf den Fall des „D. 6“ nicht zutreffen.

Für die verwüsteten Karpathendörfer.

WTB. Budapest, 26. Jan. Das Abgeordnetenhaus beschloß, daß die Abgeordneten vom Februar ab von ihren Tagelöhnen je 100 Kronen als Widmung zum Wiederaufbau der durch den Russeneinbruch verwüsteten Karpathendörfer spenden.

Anlage gegen Venizelos.

Sofia, 26. Jan. (Tel. Rtr. Bln.) Aus Athen wird dem Blatte „Utro“ gemeldet: Die Staatsanwaltschaft erhob auf Anordnung der Regierung Anlage gegen Venizelos. Wenn Venizelos der Vorladung nicht folgt, wird seine Verhaftung angeordnet.

Ein deutsch-japanischer Sonderfrieden?

Amsterdam, 26. Jan. (Tel. Rtr. Fr.) Die „Daily News“ meldet aus New York: Der Washingtoner Korrespondent der „Sun“ behauptet, aus guter Quelle zu wissen, daß Deutschland einen Sonderfrieden mit Japan abzuschließen beabsichtige. Dieser Nachricht wird Glauben geschenkt, obgleich niemand erwartet, daß Japan einen derartigen Schritt sympathisch aufnehmen wird. Deutschland aber spüre, wie wichtig die Beteiligung Japans am Kriege sei, daß Rußland mit Munition versorge u. seinen Einfluß in Ostasien ausübe. Außerdem hoffe Deutschland, wieder festen Fuß im Handel Chinas zu fassen. Es mache bereits jetzt schon außergewöhnliche Anstrengungen, um seinen Einfluß in der öffentlichen Meinung Chinas geltend zu machen.

Gefährdung der russischen Stellung in Persisch-Kurdistan.

Rotterdam, 26. Jan. (Tel. Rtr. Bln.) Die Londoner „Times“ meldet, daß die russische Position in Hamadan (Elbatana), nachdem die Kurden Adabab genommen haben, sehr gefährdet sei.

Kaiserliche Gnadenerrasse.

Der Kaiser hat anläßlich seines Geburtstages mehrere Gnadenerrasse veröffentlicht lassen, die wir hier wörtlich bekanntgeben.

Erlassung von Disziplinar-, Geld- und Freiheitsstrafen.

Ich will in dankbarer Anerkennung der von meinem Heere in schweren Kämpfen errungenen Erfolge auch an meinem diesjährigen Geburtstag allen Militärpersonen des aktiven Heeres, der aktiven Marine und der Schutztruppen, soweit nicht einem der hohen Bundesfürsten das Begnadigungsrecht zusteht, die gegen sie von Militärbehörden verhängten Disziplinarstrafen sowie die von Militärgerichten des preussischen Kontingents oder vom Gouvernementsgericht Ulm verhängten Geld- und Freiheitsstrafen oder den nach nicht vollstreckten Teil aus Gnade erlassenen, sofern die auferlegten Freiheitsstrafen sechs Monate nicht übersteigen.

Ausgeschlossen von der Begnadigung sollen jedoch die Personen sein, die

1. unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen,

2. seit der Verhängung der Strafe sich schlecht geführt haben.

Ist auf Geldstrafe neben Freiheitsstrafe erkannt worden, so ist die Geldstrafe nur dann zu erlassen, wenn die Freiheitsstrafe unter diesen Erlass fällt.

Ich beauftrage Sie, für die Bekanntmachung und Ausführung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Großes Hauptquartier, 27. Januar 1916.

(gez.) Wilhelm.

(gez.) Bild v. Hohenborn.

An den Kriegsminister.
Kriegsministerium.

Großes Hauptquartier, 27. Januar 1916.

Vorstehender allerhöchster Gnadenerrasse wird zur Kenntnis der Armee gebracht. Die Ausführungsbestimmungen vom 1. August 1914 (M.-B.-Bl. S. 272) finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die bis zum heutigen Tag einschließlich verhängten, noch nicht oder erst teilweise vollstreckten Disziplinar- und rechtskräftigen gerichtlichen Strafen, letztere soweit sie unter den allerhöchsten Gnadenerrasse fallen, erlassen sind. Eine Wdhung der erlassenen Strafen in den Strafstufen findet nicht statt; in der Spalte „Bemerkungen“ ist die Nichtvollstreckung oder nur teilweise Vollstreckung auf Grund des Erlasses zu vermerken. Die für die Anwendbarkeit des Erlasses maßgebende Dauer der auferlegten Freiheitsstrafe wird durch die richterliche oder gesetzliche Anrechnung der Untersuchungshaft nicht beeinflusst. Der Erlass findet auch auf die Angehörigen des großherzoglich mecklenburgischen Kontingents Anwendung. (gez.) Bild v. Hohenborn.

Königlich bayerischer Erlass über die Niedererschlagung von Strafen gegen Kriegsteilnehmer.

Durch allerhöchsten Gnadenerrasse des Königs von Bayern vom 7. Januar 1916 ist — entsprechend den allerhöchsten Erlassen des Kaisers vom 27. Januar und 24. April 1915 (M.-B.-Bl. S. 30 und 181) — die Niedererschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer wegen strafbarer Handlungen verfügt worden, die vor der Einberufung zu den Fahnen begangen worden sind. (Bayerisches Verordnungsblatt 1916 S. 5.)

Dieser Gnadenerrasse findet auch auf die Angehörigen des bayerischen Heeres Anwendung, die unter der Gerichtsbarkeit preussischer Gerichtsherrn stehen. Die anzuwendenden Vorschriften können, soweit sie nicht von unterstellten bayerischen Truppenteilen zu erlangen sind, unmittelbar vom bayerischen Kriegsministerium erbeten werden.

Neue Marinebedienstgrade.

Berlin, 27. Jan. (Nichtamt. Wolff-Tel.) Durch allerhöchste Order vom 27. Januar wurde für die Marine der Dienstgrad eines Dedoffizier-Leutnants, Dedoffizier-Ingenieurs und Feldwebellieutenants geschaffen.

Tödlicher Abwurf eines Fliegerhelms.

Berlin, 26. Jan. (Tel. Rtr. Bln.) Einen schweren Verlust hat unser Flugwesen erlitten. Nach der „Tägl. Absh.“ ist der bekannte Fokker-Flieger Böhme bei Ensisheim (Oberrhein) tödlich abgestürzt.

Ununterbrochene Wasserstraße zwischen Ost- und West-Deutschland.

Der Ausschuss zur Förderung des Mittellandkanals hat, wie die „D. Tgzt.“ erfährt, am Montag in Berlin eine Sitzung abgehalten. Dabei wurde eine Entschließung gefaßt, in welcher die Schaffung einer ununterbrochenen Wasserstraßenverbindung zwischen dem Osten und dem Westen des Reiches als eine unabwendbare Notwendigkeit bezeichnet und der möglichst rasche Ausbau des Schlußstückes auf das Neueste beauftragt wird.

Oberst House in Berlin.

Berlin, 26. Jan. (Tel. Rtr. Bln.) Oberst House, der Vertrauensmann des Präsidenten Wilson, ist heute Vormittag in Berlin angekommen. Infolge der stürmischen Ueberfahrt und der Anstrengungen der Reise ist Oberst House ziemlich erschöpft und muß sich einige Zeit Schonung auferlegen. Er hat daher auch die Teilnahme an allen ihm zu Ehren veranstalteten Festlichkeiten, unter anderem auch an einem Frühstück, das die amerikanische Handelskammer am Samstag im Hotel „Adlon“ veranstalten wollte, abgelehnt.

Die Frühjahrsversorgung mit Kartoffeln.

WTB. (Amtlich.) Berlin, 26. Jan. Um die rechtzeitige Frühjahrsversorgung der größeren Städte und Industriorte mit Kartoffeln zu sichern und gleichzeitig die jetzt unerwartet günstigen Witterungsverhältnisse und Transportmöglichkeiten auszunutzen, hat der Reichskanzler die Reichskartoffelstelle ermächtigt, bei ihren Ankäufen für diese Städte schon jetzt die gefehlenden Höchstpreise in gewissen Grenzen zu überschreiten. Für den Verbraucher wird diese Anordnung bis auf weiteres nicht fühlbar werden, da die Absicht besteht, mit Hilfe von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln die Kleinhandelshöchstpreise für den Winterbedarf aufrecht zu erhalten. Dabei ist zu hoffen, daß es auf diesem Wege auch gelingt, die in einzelnen Orten aufgetretene Kartoffelknappheit zu überwinden.

Prämien für schnelle Ablieferung von Gerste und Hafer.

Der Bundesrat hat eine Verordnung erlassen, durch die eine beschleunigte Ablieferung von Gerste und Hafer erreicht werden soll. Danach darf auf Anweisung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung eine besondere Vergütung gezahlt werden. Diese beträgt für die Tonne, wenn die Gerste und der Hafer bis zum 29. Februar auf den Proviantämtern eingeliefert oder auf der Bahn oder den Schiffen verladen ist, 60 Mark, und wenn die Ablieferung oder Verladung in der Zeit vom 1. März bis 15. März 1916 erfolgt, 30 Mark.

Die Syndizierung des Viehhandels.

WTB. Berlin, 26. Jan. Der „Reichsanzeiger“ enthält eine am 15. Februar in Kraft tretende Bekanntmachung der preussischen einschlägigen Ministerien, daß zur Regelung der Beschaffung, des Abfahrs und der Preise von lebendem Vieh für jede Provinz, für die Provinz Hessen-Nassau, für jeden Regierungsbezirk ein rechtsfähiger Verband gebildet wird. Dem Verband gehören an alle Viehhändler und die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Viehhandel betreiben.

Unserm Kaiser.

Zum 27. Januar 1916.

Heil Kaiser Dir! Dir blähe Glück und Segen!
Zum Himmel steigt heut' Deines Volkes Gebet,
Gott sei mit Dir auf allen Deinen Wegen;
Das deutsche Volk Dir treu zur Seite steht.

Durch alle Welt die Kriegesflurme toben,
Viel Feinde drohen uns von Ost und West;
Wir wollen heut' aus neuer Dir geloben,
Daß Dich Dein Volk in keiner Not verläßt.

Wir ruh'n nicht, bis der letzte Feind geschlagen,
Der unser teures Vaterland bedroht.
Du warst ein Vater uns in Friedenstag,
Nun geh's wir gern mit Dir durch Kampf und Not.

Rings um uns her der Feinde grimmige Scharen,
Das deutsche Volk Dir treu zur Seite steht,
Und sicher trägt durch Sturm Dich und Gefahren
Die Liebe Deines Volkes und sein Gebet.

Friedrich Kiel.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 27. Januar.

Dem Kaiser.

Wie im vorigen Jahre, so begeht der Kaiser auch seinen jetzigen Geburtstag, an dem der Monarch das 57. Lebensjahr vollendet, bei seinen Soldaten im Felde. Wiederum beschränkt sich die kaiserliche Geburtstagsfeier auf kirchliche Gottesdienste und Veranstaltungen in den Schulen. Das bunte fröhliche Treiben in den Straßen der Reichshauptstadt vor dem altersgrauen Königschloß, das Gurrufen und Lächerchen, wann und wo der Herrscher an seinem Geburtstag sich zeigte, alle die tausendfältigen Kundgebungen der Liebe und Treue, der Fahnenhonneur der Häuser, die Illuminationen und Festmahle, das alles unterbleibt auch in diesem Jahre, gleich der gewohnten herzlichen Beglückwünschung des Monarchen im Kreise der kaiserlichen Familie, denn der Krieg wütet auch am diesjährigen Geburtstag des Kaisers noch fort und unterdrückt die Feier des Tages nach der gewohnten, lieb gewordenen Art. Nicht einmal schriftliche oder telegraphische Grüße dürfen dem Kaiser, seinem ausdrücklichen Wunsche gemäß, in das Feld geschickt werden, um jede Störung der ersten Kriegstätigkeit zu verhüten. Aber trotzdem wird Kaisergeburtstag in deutschen Ländern nicht weniger als sonst gefeiert; im Gegenteil inniger noch als sonst gedenkt das deutsche Volk seines Kaisers in dieser Kriegszeit, heißer noch als sonst steigen aus den Herzen aller Deutschen inbrünstige Gebete zum Himmel empor, die Heil und Segen für den Kaiser erblehen.

Der Kaisers Geburtstag. Bei herrlichem Wetter können wir dieses Jahr und zwar zum zweitenmale in diesem Weltkriege, den Geburtstag unseres Kaisers feiern. Feierliches Glöckengeläute und Böllerschüsse verkündeten gestern Abend und heute früh diesen Tag u. Flaggenhonneur in den Straßen, auf Burgen und Schlössern sowie den vorbeifahrenden Schiffen, begegnet dem Auge überall. Die Gottesdienste waren gut besucht u. in allen Schulen wurde der Tag würdevoll gefeiert.

Das Einjährige. Der Kaiser hat genehmigt, daß das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nach Maßgabe des Erlasses vom 22. Juni 1915 Jünglingen der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Volksschullehrerseminare auch dann erteilt werden kann, wenn sie bei ihrem Eintritt in den Heeresdienst das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Wegfall der Urlaubereisenbahnfahrt. Die Vergünstigung der freien Eisenbahnfahrt auf Militärfahrtscheine für Heimaturlaub auf Kosten der Heeresverwaltung findet, wie wir f. S. mitteilten, auf häufig wiederkehrende Urlaube. Sonntagsurlaub usw. — keine Anwendung. Nunmehr hat das Kriegsministerium verfügt, daß die Vergünstigung der freien Eisenbahnfahrt auch nicht auf Urlaube in der Heimat, sondern nur auf landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben anzuwenden ist. Alle Urlaubsscheine sind in solchen Fällen mit dem Vermerk „Fahrkarten lösen“ versehen.

Abhaltung von Ausverkäufen. Nach einer der Handelskammer Wiesbaden von zuständiger Stelle zugegangenen Mitteilung steht das für Januar erlassene Ausverkaufsverbot in verschärfter Form auch für Februar zu erwarten. Näheres wird noch bekannt gegeben.

Niederlahnstein, den 27. Januar.

(1) Geburtstag Sr. Majestät. Feierliches Glöckengeläute verkündete bereits gestern Abend den heutigen Kaiserfest, den wir nun zum zweitenmale ohne öffentliche Feiern begehen müssen. Viele Gebäude unserer Stadt sowie die Fabriken, Bahnhof, viele Schiffe usw. sind mit Flaggen geziert. Der Festgottesdienst fand bei gutem Besuche um 9 Uhr statt und reichten sich hieran die Feiern in den Schulen an.

Bermischtes.

St. Goar, 26. Jan. Am 14. März sollen am hiesigen Amtsgerichte die in den Gemeinden Werlau, Holzfeld, St. Goar, Biebrich, Hungenroth und Carbach belegenen Bergwerke, die zur Konsummasse der Bergbau-Aktiengesellschaft Friedrichshagen gehören, zwangsweise versteigert werden. Es sind dies die Blei- und Kupferbergwerke Maximilian und Nicolaus, die Eisenerzbergwerke Eugenie und Amalie, das Blei- und Kupferbergwerk Rheinisch, das Schwefel-, Blei-, Zink- und Kupferbergwerk Hercules und das Silber-, Kupfer-, Blei- und Zinkbergwerk Gute Hoffnung. Ferner werden 59 Grundstücke versteigert.

Bingerbrück, 26. Jan. Der verborgene Schatz. Vor einigen Tagen fand hier eine Versteigerung von Mö-

beln einer einzelnen Person, die plötzlich verstorben war, statt. Als man dabei den Kuchenschrank ausräumte, wurde hinter Tellern und Küchengeschirr ein Betrag von 500 Mark an barem Geld gefunden. Als die Verstorbene, eine kinderlose Witwe in höheren Jahren, noch lebte, sah ihr niemand an, daß sie in günstigen Vermögensverhältnissen sich befand — sie war auch im Besitz einiger Sparfängerguthaben mit höheren Beträgen — denn sie arbeitete fortgesetzt hart und gönnte sich nur das Nötigste. In ihrer abgelegenen Wohnung wohnte sie allein für sich und dort wurde sie auch, als sie an einem Tage nicht zum Vorschein kam, tot aufgefunden. Sie hatte Verletzungen an sich, die stark geblutet hatten und von einem Fall herrühren durften. Am Abend vorher war sie noch gesund gesehen worden.

Das Raubheim, 26. Jan. Das gegenwärtig unbewohnte „Hotel Kaiserhof“ an der Bahnhofstraße ist von einer Einbrecherbande gründlich ausgeraubt worden. Die Diebe stahlen ganze Wagenladungen von Konserven, Halbfabrikaten und sonstigen Lebensmitteln. Sie machten den Geldschrank auf und entnahmen diesem zahlreiche Silbersachen und Schmuckstücke. Auch viele Gebrauchsgüter fanden ihnen in die Hände. Von den Einbrechern fehlt jede Spur.

Köln, 26. Jan. Gestern Abend ermordete auf der Domstraße der 30 Jahre alte Bahnarbeiter Küper seine sechsundzwanzigjährige Frau. Küper sah eine Frau in Begleitung eines Mannes. Es entspann sich ein Wortwechsel, in dessen Verlauf Küper ein Messer zog und seiner Frau mehrere Stiche in die Herzgegend beibrachte, die den sofortigen Tod zur Folge hatte. K. wurde verhaftet.

Duisburg, 26. Jan. Verwegene Raubzüge unternahm eine aus fünf Burken im Alter von 15 bis 18 Jahren bestehende Diebesbande. Sie suchte u. a. die Wohnung des Staatsanwalts Wälhausen heim, der verreist war. Hier hatte sie sich einige Tage häuslich niedergelassen und veranfaßte ein großes Gelage. Die Entdeckung einer wertvollen Waffensammlung war ihr sehr willkommen. Im Schlafzimmer veranfaßte sie einen Indianertanz, wobei sie Matten, Betten und Möbel zerstückte. Die Diebe erhielten Gefängnisstrafen bis zu fünf Jahren Gefängnis.

Budapest, 26. Jan. (Nichtamt. Wolff-Tele.) In verschiedenen Städten Siebenbürgens wurden Erdstöße verspürt, so in Schäßburg, Kronstadt, Szilagy-Szomlyo, Nagenged, Sächsisch-Regen und Fogaras. In Schäßburg, wo das Erdbeben morgens 8.37 Uhr verspürt wurde, sind Schornsteine umgestürzt und die Mauer an vielen Stellen gesprungen. Die Bevölkerung flüchtete ins Freie. Es ist niemand verunglückt.

Raum zu glaubende Diebstähle eines Jungen

von 17 Jahren. Der bisherige Fährtenjäger Johann W. von Coblenz hatte von Ende September bis Anfang November nicht weniger als 20 teils schwere Diebstähle ausgeführt und am Gerichte eingestanden. Er stahl in Coblenz einem Händler 1 Kanne mit 20 Liter Milch, einem Schutzmänn 3 Kaninchen und 1 Zentner Kartoffeln, einem Kaufmann für 18 Mark Waren, einem Rentner eine goldene Uhr, einem Postbeamten 6 Flaschen Wein, einem Bäcker 15 Brote, einem Händler einen Korb mit Birnen, einem Händler aus Cadenbach 23 Pfund Butter, einem Ehepaar verschiedene Kleidungsstücke, einem Kaufmann Wein und Käse, einer Frau 1 Paar Schuhe und 1 Geldbörse mit 25 Mk. Inhalt, einem Händler Zigaretten und Selterswasser, einem Konditor Waren im Werte von 210 Mk., aus einem Laden eine Sammelbüchse vom Roten Kreuz mit Inhalt, aus einem Stalle am Kirchhofsweg 6 Kaninchen, einem Kaufmann Wein und Eßwaren, einem Händler eine Kanne Milch, aus einem Eisenwarenladen 5 Taschenlampen und aus einem Kolonialwarengeschäfte einen Eimer mit Preiselbeeren. Außerdem war es in 2 Fällen bei einem Diebstahlsversuch geblieben und hierbei hatte man ihn erkannt. Die Sachen hat er teils veräußert, zum Teil mit seinen Helfershelfern verhehrt. Nur die Preiselbeeren will er in die Hofel geworfen haben, weil sie verdorben gewesen seien. Das Gericht verurteilte den Beschuldigten mit Rücksicht auf seine Jugend unter Annahme von mildernden Umständen zu einer Gesamtstrafe von 2 Jahren Gefängnis.

Die Strenge der Gefängniszucht

soll einen 17jährigen Laufburschen bessern, der seinem Prinzipal Liebesgaben sendungen unterschlagen hatte, die ihm zur Beförderung nach der Post anvertraut worden waren. Das Kölner Schöffengericht hatte den Taugenichts wegen dieser Treulosigkeit zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Das schien dem Burschen aber unangenehm, und er erhob gegen dieses Urteil Berufung an die Kölner Strafkammer, die aber dahin entschied, daß das, was dieser Junge getan habe, viel gemeiner sei, wie das, was gemeine Posträuber täten. Seine angebliche geistige Minderwertigkeit und körperliche Schwäche habe der erste Richter im Strafmaß berücksichtigt. Der Junge solle und müsse aber seine Taten büßen, denn die Strafe laufe in jeder Hinsicht für den Angeklagten nutzbringend ab. Seine geistige Minderwertigkeit könne in strenger Gefängniszucht in Vollwertigkeit umgewandelt werden.

Urlauber.

Sieh ich recht? — Dort führt den Pfug
Urlauber durchs Gelände.

Sieh ich recht? — Er schwingt im Takt
Flegel gar behende.

Wadler Krieger kennt nicht Ruh,
Gräbt und schlägt in Bonnen: —

Bleibt dem Feld, der gräbt und schlägt,
Dankvoll gut gesonnen!

Breitenau.

J. W. a. h. l.

Lezte Nachrichten.

Im Großen Hauptquartier.

WTB. Berlin, 27. Jan. Die Feier des Geburtstages S. M. des Kaisers und Königs fand im Großen Hauptquartier bereits am 26. Januar statt. Die Glückwünsche des Kaisers Franz Josef überbrachte der Erzherzog Thronfolger persönlich, die der verbündeten österreichisch-ungarischen Armee der Oberbefehlshaber Erzherzog Friedrich, in dessen Begleitung sich der Generaloberst Freiherr Conrad v. Hoegendorff befand. Außerdem nahmen an der Feier teil: Prinz Heinrich von Preußen, der Militärbesolmächteste der Türkei, Generalleutnant Jelli Polcha, der Militärdevolmächteste Bulgariens, Oberst Gantsham, der Reichskanzler, der Chef des Generalstabs v. Falkenhayn mit dem Abteilungschef des Generalstabs, der Kriegsminister und der Großadmiral v. Tirpitz.

Nach einer Ansprache des Erzherzog-Thronfolgers erwiderte Se. Majestät mit einem Dank für die ihm von den verbündeten Monarchen übermittelten Glückwünsche, indem er zugleich der Zuversicht auf den endgültigen Sieg der verbündeten Armeen Ausdruck gab.

Der 27. Januar wird im Großen Hauptquartier nur durch einen Gottesdienst gefeiert werden.

Die wirkliche Regierung Montenegros.

Berlin, 27. Jan. Ueber Wien lassen sich verschiedene Blätter melden: Prinz Mirko von Montenegro und drei montenegrinische Minister befinden sich in Podgorica inmitten der österreichisch-ungarischen Truppen.

Prinz Mirko war es auch, der sich an die österreichischen Kommandanten wandte, um ihr Eingreifen gegen die in Podgorica entstandenen Unruhen zwischen Montenegrinern und Albanen zu veranlassen. Weder Prinz Mirko noch die drei Minister, die in Zahlung mit dem österreichischen Kommandanten stehen, haben mit einem Wort angedeutet, daß sich in der Lage etwas verändert habe.

Die Gewalttätigkeit des Bierverbandes.

Konstantinopel, 27. Jan. Athener Berichte, die seit Wochenfrist ausstanden, laufen jetzt wieder ein. Vorgestern traf die erste Drahtmeldung aus der griechischen Hauptstadt ein. Die Verbandsmächte fahren fort, die drückendsten Bedingungen diktieren zu lassen. Sie sind entschlossen, unter Umständen das griechische Volk der vollständigen Hungersnot durch Abkneipen jeglicher Zufuhr preiszugeben. Die Stimmung des griechischen Volkes ist trotz der unerhörten Drohung mehr und mehr dem König günstig. — Bemerkenswert wird eine gewisse Zurückhaltung des russischen Gesandten in Athen, der den gemeinsamen Schritten Frankreichs und Englands seit längerer Zeit fern bleibt. Der Bierverband erklärte dem griechischen Botschaftssekretär, daß er einen Beschluß der griechischen Kammermehrheit auf Einführung des Belagerungszustandes nicht zulasse.

Eingefandt.

(Für diese Spalte übernimmt die Schriftleitung dem Publikum gegenüber keine Verantwortung, weder dem Inhalte noch der Form nach.)

Bogelfang. Die beiden, bei dem Bogelfang vertiebtene Wunden, die auf ihrer eiligen Flucht ihr „Handwerkzeug“, darunter eine noch gute Kartoffelkeule jurdliegen, können diese im städtischen Fundbüro in Empfang nehmen!

Deutsches Kriegsgebet.

Der Tag geht nun zu Ende,
Wir wollen schlafen geh'n,
So heben wir die Hände
In innig heißem Fleh'n.
Dir, Herr, jetzt zu befehlen
Den Vater, Gatten, Sohn,
Den Freund u. Anverwandten,
Steh'n wir vor Deinem Thron.
Dein Auge siehe jeden,
Kein eins'ger fehlet Dir,
Sei es im Schlachtgewimmel,
Sei's ganz alleine hier.
Woher mancher mag jetzt liegen
Wie Jakob auf dem Stein —
Ach, laß doch seine Ruhe
Für ihn segnen sein!
Steh'n sie noch in dem Streite,
O Streiter — streite Du!
Und bluten ihre Wunden:
Ach, Helfer, heile zu!
Ob sie in Feindeshänden,
Ob irgend sonst in Not:
Herr, Dir sind sie befohlen,
Im Leben und im Tod.
Sieh' auch in Feindeslanden
Den Jammer an, o Gott!
Mach' hier und dort ein Ende
Der ungeheuren Not!
Beschütze unsern Kaiser,
König und Vaterland,
Gib Sieg den deutschen Waffen
Durch Deine starke Hand.

Wißt' unsre Heerführer
Mit Kraft und Weisheit aus:
Was sie mit Dir begonnen,
Das führe Du hinaus.
Hab' Dank für alle Hilfe,
Die Du bisher gien,
Bleib' unserm Herr zur Seite,
Ja, geh' Du selbst voran!
Im wilden Kampfgemimmel
Laß nimmer sie allein,
Und hilf, daß deutsche Hände
Von Schandtat bleiben rein!
Daß, ob der Feind auch wüte
Im Graueln ohne Schen,
Kein deutscher Held vergeße
Daß er ein Christ noch sei.
O Herr, vergib uns allen,
Was Unrecht wir getan,
Um Jesu Christi willen
Hör' unser Flehen an!
Ach, schenke uns den Frieden
Aus Deines Himmels Güt'n,
Und laß uns unsre Lieben,
Herr, wißt' Du's, wiederseh'n!
Doch hast Du es beschlossen,
Daß es soll anders sein,
So nimm sie nach dem Leide
In Deine Freude ein.
Laß mit der Siegerehre
Vor Dir, o Herr, sie stehn,
Und laß uns alle, alle
Bei Dir einst wiederseh'n!

L. H.

Wer Broitgetreide verfährt, versündigt
sich am Vaterlande und macht sich strafbar!



Vorwandel
"Kreuz-Münch"
Marken
auf Mehl, Kuchen usw.



Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen Aufruf!

Seine Majestät der Kaiser begeht seinen Geburtstag zum zweiten Male in schwerer Kriegszeit. Dem Ernst der Zeit entsprechend hat Seine Majestät den Wunsch geäußert, das deutsche Volk möge an diesem nationalen Festtage in erster Linie daran denken, die ihr Teuerstes für die Ehre des Vaterlandes hingaben. Das Andenken unserer für das Vaterland gefallenen Helden ehren wir dadurch, daß wir ihre Hinterbliebenen durch Spenden und Stiftungen vor Not und Elend schützen. Die Nationalstiftung, deren Satzung von Seiner Majestät ex. Kaiser Allerhöchst bestätigt ist, hat es sich zur Aufgabe gemacht, für die Hinterbliebenen unserer gefallenen Helden Sorge zu tragen. Daher gebet dorthin freudigen Herzens! Die Hilfe für die Hinterbliebenen, diese gewaltige Aufgabe der „Nationalstiftung“ nach Kräften zu fördern, ist unsere erste und heiligste Pflicht! Jede Spende, ist sie auch noch so klein, wird dazu beitragen, die Durchführung dieser nationalen Aufgabe zu ermöglichen.

Die Geschäftsstelle der „Nationalstiftung“ befindet sich
Berlin N.W., Alsenstraße 11.
Postcheck-Konto Berlin Nr. 16498.

Bekanntmachungen.

Petroleumkarten

für den Monat Februar werden im Rathausaale ausgegeben
Samstag, den 29. dieses Monats
für die Familien A—L von nachmittags 2½—4 Uhr,
für die Familien M—Z von nachmittags ½5—6 Uhr.
Oberlahnstein, den 26. Januar 1916.

Der Magistrat.

Eine Liste der in hiesiger Stadt zu vermietenden Wohnungen

liegt im Rathaus, Zimmer Nr. 5 zu jedermanns Einsicht offen. Die Herren Vermieter werden gebeten, sich der kleinen Mühe zu unterziehen, und neben dem Annoncieren in der Zeitung auch den unterzeichneten Wohnungsnachweis davon in Kenntnis zu setzen. Auch können hier die von den Herrn Mietern gesuchten Wohnungen und möblierten Zimmer angemeldet werden.

Der städtische Wohnungsnachweis
Oberlahnstein.

Die Brothkartenausgabe

für die Zeit vom 31. Januar 1916 bis 27. Februar 1916 findet wie folgt statt:

am Samstag, den 29. Januar 1916
in der Zeit von vormittags 9 bis 12 Uhr für die Buchstaben A—K;

am Montag, den 31. Januar 1916
in der Zeit von vormittags 9 bis 12 Uhr für die Buchstaben L—Z und zwar beide Male im Rathaus (Stadtverordneten-saal).

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Bewohner strengstens an dieser Ordnung zu halten haben und Ausnahmen in keiner Weise zugelassen werden.

Niederlahnstein, den 26. Januar 1916.

Der Magistrat: Rody.

Die Auszahlung der Quartiergelder

für die Zeit vom 21. Dezember 1915 bis 2. Januar 1916 befragt der 1. und Genf.-Komp. (J. R. 81) findet durch die Stadtkasse wie folgt statt:

Freitag, den 28. Januar, vormittags 9—12 Uhr
für die Quartiergeber in der Annastraße, Augustastr., Bahnhofstraße, Becherhöf., Bergstraße, Brückenstraße, Coblenzstraße und Emserstraße;

Samstag, den 29. Januar, vormittags 9—12 Uhr
für die Quartiergeber aller übrigen Straßen.

Obige Einteilung ist genau zu beachten.
Niederlahnstein, den 26. Januar 1916.

Die Stadtkasse.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 1. Februar d. Js.,
mittags 12 Uhr,

kommen im Hainwälder Gemeindegeld
Distrikt Heindorn und Heide
folgende Holzsorten

400 Raummeter Buchen-Scheit und Knüppelholz und
2000 Stück Buchen Wellen

zur Versteigerung
Der Anfang wird im Heindorn an der Breiterterstraße gemacht.
Sämtliches Holz liegt gut zur Abfuhr.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige ortstäbliche
Bekanntmachung ersucht.
Hainwald, den 26. Januar 1916.

Der Bürgermeister.

Waschen Sie sich den Kopf

mit
Schwarzkopf-Schampoo
mit Veilchengengeruch

Schuppenreines, volles, glänzendes Haar
Kein fettiges Haar mehr
Vorzügliche Reinigung des Haarbodens
Vorbeugungsmittel gegen Haarverlust
Beste und billigste Haarpflege

Echt nur mit dem schwarzen Kopf
Alleinige Fabrik: Hans Schwarzkopf, G.m.b.H., Berlin.
Erschließung in Apotheken, Drogerien, Parfümerie- und Friseur-Geschäften.

Landverpachtung.

Mittwoch, den 9. Februar d. Js.,
vormittags 10½ Uhr

gelangen die zum Oberdort-Rienstgehöft Arnsteinerhof zu
Niederlahnstein gehörigen Dienstländereien bestehend aus
0,813 ha Gärten einschl. die Erdbeerpflanzungen und des
Beerobstes sowie die zu erwartende Obsternie für das Pflanz-
ungsjahr 1916 an Ort und Stelle zur öffentlichen Ver-
pachtung. Wegen vorüberiger Besichtigung wolle man sich
an Herrn Förster Reis zu Niederlahnstein wenden
Zusammentritt um 10 Uhr am Gehöftort.

Volksbank Oberlahnstein.

Eröffnung laufender Rechnungen.

Gewährung von Krediten.

Eröffnung von provisionsfreien Scheckkonten.
Vorschüsse auf Wertpapiere — Diskontierung von
Wechsel. — Heimparkassen — Sparmarkenverkauf.

Verkaufsstellen: Südballee 3, Adolfsstraße 51,
Burgstraße 10 und 45.

Annahme von Bar-Einlagen zur Verzinsung vom Tage
der Einzahlung, bis zum Tage der Rückzahlung:

zu 3 % bei täglicher Abnahme
zu 3½ % bei 3monatlicher Kündigung
zu 3¾ % über M. 1000. — bei 3monatlicher Kündigung
zu 4 % über M. 3000. — bei 6monatlicher Kündigung
und 4¼ % über M. 3000. — bei 12monatlicher Kündigung

Machen Sie einen Versuch mit einem

Inserat

im

Lahnsteiner Tageblatt,

dem amtlichen Kreisblatt für den gesamten
Kreis St. Goarshausen.

Ein Probeauftrag wird Sie zu weiteren Aufträgen
veranlassen!

Auflage 3000! Hoher Rabatt!

Geschäftsstelle:

Buchdruckerei Franz Schickel, Oberlahnstein.

Siegesklänge

Neue Folge

55 unserer bekanntesten und beliebtesten
Vaterlands- und Soldatenlieder

eine Anzahl lebender Original-Märsche, Hymnen
u. s. w. Für Pianoforte mit Text M. 1.50
netto. Für Violine solo M. 1. — no., für Man-
doline M. 1. — no., für Violine und Klavier M.
2.50 no.

Aus dem Inhalt:

Der Soldate, Marschduet a. „Immer feste druff“
von Walter Kollo. Die graue Felduniform aus
„Extrablätter“ von Walter Kollo. Hoch soll die
Fahne schweben aus „Woran wir denken“ von Max
Winterfeld. Die deutschen Frauen von Fr. Eberle.
Denn wir fahren gegen England von Fr. Eberle.
Der Sturm bricht los von Peppi Wekel. Wein
nicht, Mutter von A. Katschera. Seemannslied von
Petri-Marzell.

Der Band ist 88 Seiten stark, auf Holzfreiem Papier
gedruckt und mit mehrfarbigem bunten Prachtzettel
auf starkem Karton versehen.

Zu haben in der Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Die Gartenlaube

veröffentlicht jetzt

Die Abenteuer
des Fremden-
legionärs Rirsch
Von Kamerun in den
dunklen Schutzeingaben
Von Kapitänleutnant
Hans Paasche

Die Opferschale
Roman von
Jda Soy-Ed



Deutscher
Cognac
Scherer
Langen
b. Frankfurt a. M.

Niederlage bei:

Wilh. Froemberg, Oberlahnstein
Chr. Klug, Niederlahnstein
Chr. Wiegardt, Braubach
Jean Engel, Braubach
Wilh. Kadesch, St. Goarshausen
H. J. Peters, Nastätten
Heh. Jos. Kloos, Caub.

Kriegskarten-Atlas

enthaltend 13 Karten der verschiedenen Kriegs-
schauplätze.

Handliches Taschenformat. Große Maßstäbe. Viel-
farbige Drucke

Praktische Liebesgabe.

Preis Mark 1.50.

Zu beziehen durch die Geschäftsstelle des
Lahnsteiner Tageblatt.

Roheßbückinge

frisch eingetroffen
Ludw. Reßler Wwe.
neb. der kath. Kirche.

Feldpostschmitten

eigener Anfertigung em-
pfehlen zu 8—10 und
12 Pfg
Buchdruckerei
Franz Schickel.

Wiederverkäufer erhalten
bei Abnahme von 50 Stück
25 % Rabatt.

Deutsche Warte.

Wer neben dem „Lahn-
steiner Tageblatt“ noch eine
inhaltsreiche, dabei billige illu-
strierte Berliner Tageszeitung
mit wöchentlich 7 Beiblättern
lesen will, der abonniere auf die

„Deutsche Warte“

die im 26. Jahrgang erscheint.
Leitartikel führender Männer
aller Parteien über die Tages-
und Reformfragen bringt (die
D. W. ist Organ des Haupt-
auschusses für Kriegerheim-
stätten), schnell und sachlich
über alles Wissenswertes be-
richtet und monatlich, bei der
Post oder dem Briefträger be-
stellt, nur 75 Pfg. (Bestell-
geld 14 Pfg.) kostet. Man
verlange Probenummer vom
Verlag der „Deutschen Warte“
Berlin NW 6.

Kautabak

von Hendes & Schumann
frisch eingetroffen
Wilhelm Schickel.
Hochstraße 34.

Steuererklärungen Bermögensanzeigen

werden angefertigt
Rechtsbureau
Herm. Mottler
Hochstraße 66.



Brillen und Kneifer
mit guten Gläsern empfohlen
C. Querndt, Niederlahnstein.



Josef Hewel

Beerdigungsinstitut
N. Lahnstein Kirchstraße 4.
— Trauerdecoration —
Übernahme ganzer Beerdigungen
Transporte nach u. von Auswärts.

Anentgeltlicher Arbeitsnachweis

für Arbeitgeber und Arbeit-
nehmer männlichen und
weiblichen Geschlechtes
auf Rathaus Oberlahnstein
Zimmer Nr. 5.

Erfahr. Gärtner

für regelmäßige tägliche Stun-
denweise Beschäftigung gesucht
Victoria Brunnen.

Niederlahnstein, Bahnhof-
straße 26.
nette Wohn., 6 Z., K. 2. Kauf-
evtl. 3 Z., K., 2 Bäder, an ruhige
Familie zum 1. 4. zu vermieten.
Näheres Coblenz, Casinostr. 573